

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Gudrun Wünsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321840
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.16-8711/25/16

Weimar, 15.12.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2, in 07586 Bad Köstritz vom 07.10.2016, eingereicht am 06.12.2016 und zuletzt ergänzt am 14.12.2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 25/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang - Anlage zur Herstellung von sonstigen anorganischen Verbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) – hier Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen

am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050003004444117
BIC:
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der die in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in ANLAGE I aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 1080,- Euro sowie Auslagen in Höhe von 460,74 Euro erhoben.

Die Gesamtkosten betragen **1.540,74 Euro**.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Herstellung von Schwefelverbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen und besteht aus den folgenden Teilanlagen (Betriebseinheiten - BE):

- BE 1 – NTS (Herstellung Alkalithiosulfate)
- BE 2 – ATL (Herstellung Ammoniumthiosulfatlösung)
- BE 3 – ATS (Herstellung Ammoniumthiosulfatkristalle)
- BE 4 – KS/AS (Herstellung von Sulfiten)
- BE 5 – [REDACTED] (Konfektionierung Flüssigprodukte)
- BE 6 – [REDACTED] (Konfektionierung Feststoffprodukte)
- BE 7 – TL (Tanklager für Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte).

Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches, welcher einen Betrieb der unteren Klasse gemäß Störfallverordnung darstellt. Zum Betriebsbereich gehört neben der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen auch die Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen.

Die wesentlich zu ändernde Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen steht nicht in einem verfahrenstechnischen Verbund mit den anderen Chemieanlagen des Betriebes (Anlage zur Herstellung von Kieselsäureverbindungen und Anlage zur Herstellung von Molekularsieben), d.h. sie bildet mit diesen keine integrierte chemische Anlage.

2. Umfang der Änderung

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die wesentliche Änderung der vorhandenen Betriebseinheit BE 4 /Sulfite (Herstellung von anorganischen Sulfitverbindungen) der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen durch folgende Maßnahmen:

- 2.1 Erweiterung der Produktpalette in der BE 4 um die Produktion von Kaliumhydrogensulfit mit den vorhandenen Ausrüstungen in der BE Sulfite (*derzeitige Produkte sind: Kaliumsulfite, Ammoniumsulfite und Ammoniumhydrogensulfite*)
- 2.2 Kapazitätserhöhung der BE [REDACTED] und damit der Gesamtanlage (GF Schwefelprodukte) von 44.460 t/a auf 44.960 t/a
- 2.3 Errichtung und Betrieb eines Gaswäschers zur SO₂-Entfernung bei Herstellung und Abfüllung von Kaliumhydrogensulfit
- 2.4 Nutzung einer vorhandenen Abfüllanlage für das Abfüllen von ATS [REDACTED] im Produktionsgebäude der BE Sulfite
- 2.5 Stilllegung des Behälters B-0210 und der Abfüllanlage A-410

- 2.6 Änderung der Abluffführung für die gereinigte Atmungsluft der Lagerbehälter für Ammoniumhydrogensulfid B-0110 bis B-0140 (in Abänderung vom genehmigten Zustand 28/13 statt in den Arbeitsraum über Dach geführt).

3. Betriebszeiten und Kenndaten der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen

- 3.1 Die Betriebszeiten bleiben von der wesentlichen Änderung unberührt: Die Teilanlage zur Herstellung von anorganischen Sulfidverbindungen (BE 4) wird weiterhin an 5 Tagen je Woche 3-schichtig betrieben.

Anlieferungs- und Abtransport-Vorgänge erfolgen weiterhin unverändert ausschließlich werktags im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr.

Die Kapazität [REDACTED] beträgt [REDACTED] und die der Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen 44.460 t/a. Diese Kapazitäten ändern sich durch das Vorhaben (→ s. Pkt. 3.2).

Die Kapazität der Nebenanlage - Anlage zur Lagerung von Schwefeldioxid (Anlage Nr. 9.3.2 Anhang 1 / Nr. 3 Anhang 2) - von max. 123 Tonnen bleibt vom Vorhaben unberührt, d.h. ändert sich nicht.

- 3.2 Änderung

Durch das Vorhaben kommt es zur Kapazitätserhöhung der betroffenen BE [REDACTED]

Mit v.g. Kapazitätserweiterung der BE [REDACTED] erhöht sich die Kapazität der Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen von derzeit 44.460 t/a auf künftig 44.960 t/a.

- 3.3 Störfallrecht

Die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist als Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG zu beurteilen.

Dieser Betriebsbereich umfasst neben der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen auch die Anlage zur Herstellung von Kieselsäureerzeugnissen.

Zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen gehören neben der zu ändernden Betriebseinheit BE 4 – Sulfite (KS/AS) - noch die weiteren Betriebseinheiten

- BE 1 – NTS
- BE 2 – ATL
- BE 3 – ATS
- BE 5 – [REDACTED]
- BE 6 – [REDACTED]
- BE 7 – Tanklager.

Der Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH unterliegt nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1 Störfall-VO den Grundpflichten der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vom 15.03.2017.

Entsprechend den Antragsunterlagen besteht ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen, welches den Antragsunterlagen allerdings nicht beigelegt ist (es wird in diesem Zusammenhang auf vorangegangene Maßnahmen zur selben Anlage verwiesen).

In den Antragsunterlagen wird ein festgelegter angemessener Sicherheitsabstand von 250 m nach § 3 Abs. 5c BImSchG angegeben.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass der Betriebsbereich Schwefelverbindungen auch weiterhin der unteren Klasse zuzuordnen ist, da keine Erhöhung der Lagermengen der störfallrelevanten Stoffe und somit keine Änderung des bestehenden Stoffpotenzials nach Anhang I stattfindet.

III. Nebenbestimmungen

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend.
Weichen Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden im Landratsamt Greiz sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1).
Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen und die Genehmigungsbehörde bezieht in diesen Vororttermin auch die zur Umsetzung der störfallrechtlichen Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden mit ein.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Emissionen

2.1 Luftreinhalung

- 2.1.1 Alle bisherigen Forderungen zur Luftreinhalung für die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen aus den vorangegangenen Bescheiden (Aktualitätsstand – Bescheid 30/15 vom 13.04.17 i.V.m. Nr. 30/15/N1 vom 17.05.17) und damit insbesondere auch die Forderungen aus dem Bescheid 28/13 vom 06.10.15 zu der nach Nr. 25/16 änderungsgegenständlichen Betriebseinheit BE 4 und auch die bisherigen nachträglichen Anordnungen der Überwachungsbehörde behalten für die wesentlich geänderte Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen weiterhin Gültigkeit, sofern nachfolgend hierzu keine geänderten Festlegungen getroffen werden.
- 2.1.2 Die immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung Nr. 2.1.5 des Bescheides Nr. 28/13 vom 6. Oktober 2015 zur Befüllung der Lagertanks für Ammoniumhydrogensulfit mit den Pos.-Nr. B-0110, B-0120, B-0130 und B-0140 (aufgestellt innerhalb der Lagerhalle) wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:
Bei der Befüllung der Lagertanks für Ammoniumhydrogensulfit Nr. B-0110, B-0120, B-0130 und B-0140 (Standort innerhalb der Lagerhalle) ist die jeweilige Verdrängungsluft (Atmungsluft) vollständig zu erfassen und antragsgemäß einer Abgasreinigung zur Beseitigung von SO₂ zuzuführen [gemäß Fließbild „AHSL-Lagerung und Abfüllung BE4“, Zeichn.-Nr. 1-001.044:3m-Teil 6, Stand 29.11.16, Pos.-Nr. F-0141 Absorption/„Tauchung“ mit verdünnter Kalilauge].
Die so gereinigte Abluft ist über die Emissionsquelle **E120403** antragsgemäß so über das Gebäudedach ins Freie zu führen, dass ein Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
Die im gereinigten Abgasstrom enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf einen **Massenstrom an Schwefeldioxid von 1,8 kg/h** nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die SO₂-haltige Abluft aus den Verlade-/ und Entladeprozessen von Kaliumhydrogensulfit (Ver-/Entladestation X0410 im Bereich „BE410“ gemäß Fließbild SV-2015.02-01“a“) ist vollständig zu erfassen und entsprechend R+I-Fließbild SV-2015.02-01“a“ vom 15.09.2017 dem neu zu errichtenden zweistufigen Abgaswäscher F0440 zur Abgasreinigung durch Chemisorption mittels 50 % iger Kaliumhydroxidlösung (Waschmedium) zuzuführen.
- 2.1.4 Die SO₂-haltige Abluft aus dem Herstellungsprozess von Kaliumhydrogensulfit im vorhandenen Reaktionsbehälter für Kaliumsulfid (Pos.-Nr. 1204C000200, auch als Reaktor C0200 benannt; Reaktionsbedingungen gemäß Nachtrag zu den Antragsunterlagen vom 18.09.17/Eingang 19.09.17) ist vollständig zu erfassen und ebenfalls dem unter 2.1.3 genannten Abgaswäscher F0440 zur SO₂-Entfernung zuzuführen.
Das Ablassen ungereinigter Abluft/Verdrängungsluft zum Druckausgleich in den Arbeitsraum / oder ungereinigt über Dach ist nicht gestattet.
- 2.1.5 Die entsprechend Nr. 2.1.3 und 2.1.4 gereinigte Abluft ist antragsgemäß über die Emissionsquelle **E120402** mit einer Höhe von mindestens 10 m über Flur so über das Dach des Produktionsgebäudes abzuführen, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.
- 2.1.6 Die im gereinigten Abgasstrom des Wäschers F0440 enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf einen **Massenstrom an Schwefeldioxid von 1,8 kg/h** nicht überschreiten.

- 2.1.7 Die Waschlösung des Wäschers (F0440) ist regelmäßig auf ihren Beladungszustand zu kontrollieren und rechtzeitig durch verbrauchte KOH-Lösung zu ersetzen. Die bei der Reaktion im Wäscher entstehende Kaliumsulfidlösung ist antragsgemäß entsprechend der Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (Kap. 3.2.3) zur Ressourcenschonung wieder im Produktionsprozess (Herstellung von Kaliumsulfid) zu verwenden.
- 2.1.8 Der Wäscher ist entsprechend den Angaben des Herstellers zu betreiben. Über dessen Betrieb (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) vorzulegen.
Die Wartung der Abgasreinigungsanlage hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen.
- 2.1.9 Messungen
- 2.1.9.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2 und 2.1.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
Sollte der messtechnische Nachweis für gemäß NB Nr. 2.1.2 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes oder weniger), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) wenn darüber ausreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen (*wie beispielsweise Bestätigung der Ergebnisse aus der Erstmessung ggf. auch bei nächster Wiederholungsmessung*) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die UIB in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.
- 2.1.9.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.1.2 und 2.1.6 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.9.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.1.9.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.9.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.1.2 und 2.1.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.9.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.

- 2.1.9.6 Der unter Nr. 2.1.9.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist auf folgenden Wert zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98).

- 2.2.2 Der unter Nr. 2.2.1 festgelegte Schallpegel- Immissionsanteil gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH nicht überschritten werden.

2.3 Störfallrechtliche Erfordernisse

- 2.3.1 Das im Betrieb vorhandene Konzept zur Verhinderung von Störfällen (KVS) ist wie folgt zu aktualisieren:

- 2.3.1.1 Die Tabelle „*Stoffmengen und Einstufungen nach Anhang I der Störfallverordnung im gesamten Betriebsbereich*“ (erstellt: 22.06.17 durch R. Schmeißer, QM/UM), enthalten im Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen (Anwendung der Störfallverordnung), ist in das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu übernehmen.

- 2.3.1.2 Der SO₂- Gaswäscher ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach CAS 1 zu identifizieren sowie zu beschreiben und in das Konzept (KVS) zu übernehmen.

- 2.3.1.3 Das Rohrleistungs- und Instrumentenfließbild (R + I Fließbild) ist im o.g. Konzept mit dem SO₂- Gaswäscher zu aktualisieren.

- 2.3.1.4 Der festgelegte angemessene Sicherheitsabstand von 250 m ist in das Konzept zu übernehmen.

- 2.3.2 Das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist spätestens 1 Monat vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

3. Baurecht

Falls Stahlteile geschweißt werden, dürfen diese Arbeiten nur von Firmen ausgeführt werden, die nachweislich im Besitz der erforderlichen Befähigungsnachweise sind.

4. Brandschutz

Der vorhandene Feuerwehrplan und die vorhandene Brandschutzordnung sind durch die Aufnahme des SO₂ – Wäschers in diese Dokumente zu aktualisieren. Diese aktualisierten Dokumente sind mit dem Landratsamt Greiz (Sachgebiet Brand- und Katastrophen-

schutz) abzustimmen und die aktualisierten Fassungen auch den v.g. Behörde sowie den zuständigen Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehr (FF) Bad Köstritz, Berufsfeuerwehr (BF) Gera) in der erforderlichen Anzahl vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage zu übergeben.

Erforderliche Anzahl und konkreter Verteiler zur Übergabe v.g. aktualisierter Dokumente sind hierfür ebenfalls mit dem Landratsamt Greiz (Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz) abzustimmen.

5. Abfall- und bodenschutzrechtliche Forderungen

- 5.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfall-Stelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 5.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Die Gefährdungsbeurteilung für die vorhandene Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage für die veränderten Arbeitsplätze zu aktualisieren.
- 6.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage arbeitsplatz- und stoffbezogen zu aktualisieren.
- 6.3 Es ist sicher zu stellen, dass vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 6.4 Die in der betroffenen Teilanlage (BE 4 Sulfite) zu errichteten Maschinen, Anlagen und Behälter müssen den grundsätzlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen und dürfen die Sicherheit der Beschäftigten beim Betrieb, Rüsten und Warten nicht gefährden. Die CE-Konformitätserklärungen für die v.g. Maschinen und Anlagen sind mit Inbetriebnahme dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera vorzulegen.
- 6.5 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.

7. Wasserwirtschaft

Auf Grund der Erklärung der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH vom 22.11.17 über den Verzicht auf das Abfüllen des Produktes ATS 15 N in der vorhandenen Abfüllanlage in der Betriebseinheit BE 5, bestehend aus der Abfüllstation (A001003) und dem Vorlagebehälter (A001005), **haben sich die von dieser Erklärung betroffenen Nebenbestimmungen (NB) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Nr. 39/14 vom 16.12.2015 erledigt.**
Das betrifft im Einzelnen die folgenden Nebenbestimmungen:

Im Kapitel - Nebenbestimmungen 1. Allgemeines

- NB Nr. 1.3 (S. 8 unten) → **vollständig entfallen**

Im Kapitel - 5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- In NB Nr. 5.1.2 sind in Tabelle „ANGABEN ZUM VORHABEN“ im Abschn. „B) wesentliche Änderung von bestehenden Anlagen (Lageranlagen)“ auf Seite 15/oben **die Zeilen „Abfüllanlage für das Produkt ATS 15 N“ entfallen,**
- NB Nr. 5.1.3.13 (Pkt. 1 bis 3) → **vollständig entfallen**
- NB Nr. 5.1.4 (S. 18 oben) → **vollständig entfallen.**

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 07.10.2016 (eingereicht am 06.12.2016 und zuletzt ergänzt am 14.12.2017) beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH in 07586 Bad Köstritz, Heinrichshall 2, die Erteilung der Genehmigung nach BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung insbes. von anorganischen Chemikalien (Anlage Nr. 4.1.16 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV) - hier: Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen am Standort in 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15.

Bei der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden Nr. 22/00 vom 28.07.00, Nr. 89/02 vom 09.01.03, Nr. 12/03 vom 06.08.03, Nr. 23/10 vom 25.07.11 (i.V.m. Nr. 23/10-N1 vom 02.02.12, Nr. 23/10-N2 vom 07.06.12), Nr. 38/12 vom 25.04.14, Nr. 57/13 vom 16.12.14, Nr. 28/13 vom 06.10.15, Nr. 39/14 vom 16.12.15 (i.V.m. Nr. 39/14/N1 vom 22.02.17) und Nr. 30/15 vom 13.04.17 (i.V.m. Nr. 30/15/N1 vom 17.05.17).

Änderungen der Anlage nach § 15 Abs. 2 BImSchG erfolgten nach Erteilung der Bescheide Nr. 17/09/A vom 23.04.2009, Nr. 34/11/A vom 22.06.2011, Nr. 38/15/A vom 18.08.2015 und Nr. 61/16/A vom 22.11.2016.

Folgende nachträgliche Anordnungen wurden zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen durch die jeweils zuständigen Überwachungsbehörden erlassen:
AZ: G/NA 6/R22-Gr/06/819/16627 vom 09.11.2006 (damaliges Staatliches Umweltamt Gera)
AZ: All/66.1.La/106.11/V-11/11/NA vom 09.08.2011 (Landratsamt Greiz / Umweltamt).

Gegenstand der wesentlichen Änderung (25/16) der bestehenden Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen ist die Änderung der Teilanlage: Betriebseinheit BE 4 – Sulfite - mit den folgenden Haupt-Maßnahmen (→Details dazu im Tenor dieses Bescheides):

- Erweiterung der Produktpalette der BE 4 um Kaliumhydrogensulfid
- Kapazitätserhöhung der BE [REDACTED] und damit der Gesamtanlage (GF Schwefelprodukte) von 44.460 t/a auf 44.960 t/a
- Errichtung und Betrieb eines Gaswäschers zur SO₂-Entfernung
- Nutzung einer vorhandenen Abfüllanlage für das Abfüllen von ATS [REDACTED] im Sulfidgebäude
- Stilllegung des Behälters B-0210 und der Abfüllanlage A-410.

Mit Schreiben vom 07.10.16 beantragte die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 25/16 am 11.08.2017 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wurde antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16(2) BImSchG durchgeführt.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 4.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit Buchstabe A gekennzeichnet ist.

Vorhaben der Spalte 2 der ANLAGE 1 des UVPG sind nicht zwingend einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen, sondern nach Maßgabe einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG. Für das geplante Vorhaben ist eine UVP erforderlich, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wurde festgestellt, dass die in Anlage 1 der Nr. 4.2 UVPG angegebene Zuordnung nicht verändert wird und dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG.

Bestandteil des Vorhabens ist zur Emissionsminderung eine Abgasreinigungsanlage. Es werden keine neuen störfallrelevanten Stoffe eingesetzt und auch keine Mengen derartiger Stoffe erhöht. Es erfolgt keine zusätzliche Bodenversiegelung. Das Vorhaben liegt nicht innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Durch das Vorhaben wird das in ca. 500 m Entfernung befindliche FFH-Gebiet Nr. 230 „Schluchten bei Gera und Bad Köstritz mit Roschützer Wald“ weder räumlich berührt noch erheblich beeinträchtigt.

Die Belange Immissionsschutz, Störfallrecht und Lärmschutz werden im TLVwA / Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik geprüft.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. IV Umwelt / Referat 450 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, RI Ostthüringen.
- Landratsamt Greiz
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brandschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Stadtverwaltung Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz teilte in einer Stellungnahme vom 25.08.2017 vorab mit, dass dem Vorhaben aus der Sicht der Stadtverwaltung Bad Köstritz keine Gründe entgegenstehen.

Einen bestätigten Bebauungsplan (B-Plan) bzw. einen bestätigten Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) gibt es für den Standort gemäß v.g. Schreiben des Bürgermeisters nicht, es liegt aber ein bestätigter Flächennutzungsplan vor und das betroffene Flurstück befindet sich im Industriegebiet.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesent-

lichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit Schreiben vom 19.09.2017 unter Bezugnahme auf den Beschluss des Stadtrates in der 21. Sitzung am 14.09.2017, Beschluss Nr. 21-13-2017, erteilt (Beschlussausfertigung: 14.09.2017, unterzeichnet vom Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz).

Der Antragsteller wurde am 04.12.17 und 14.12.17 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1a der 4. BlmSchV sowie Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblätter:

Als maßgebliche BVT-Merkblätter sind heranzuziehen:

- das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und
- das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Februar 2003.

Da der Antragsteller den Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist Teil des Betriebsbereiches und unterliegt der 12. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV - Störfall-Verordnung). Somit ist das Genehmigungsverfahren grundsätzlich mit Öffentlichkeitsbeteiligung - gemäß den Anforderungen des § 10 BlmSchG - zu führen. Nach § 19 BlmSchG kann „... die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, ... nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn ... der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird ... oder durch deren störfallrelevante Änderung ... erstmalig unterschritten wird...“.

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist vor der wesentlichen Änderung und unverändert auch nach deren Realisierung Teil eines Betriebsbereiches der unteren Klasse. Gegenüber dem mit Bescheid 30/15 vom 13. April 2017 genehmigten Zustand ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme nicht um eine störfallrelevante Änderung nach § 16a BlmSchG, bei welcher der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten sich ändert. Durch die geplante Maßnahme kommt es ausweislich der eingereichten Antragsunterlagen nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes. Durch die geplanten Änderungen in der Betriebseinheit Sulfite wird der angemessene Sicherheitsabstand i.S. des § 50 BlmSchG zu schutzbedürftigen Objekten nicht geändert, dieser bleibt unverändert 250 Meter (wie auch in den Sicherheitsdokumenten zur Gesamtanlage Stand Januar 2017 definiert wurde).

Es muss ausweislich der Antragsunterlagen nicht damit gerechnet werden, dass sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Die Genehmigung kann somit im vereinfachten Verfahren erteilt werden.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Das Verfahren wird wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 4.2 Spalte 2 genannt ist. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dieses Ergebnis wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2017 (S. 1376) vom 02.10.17 bekanntgegeben.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Einen bestätigten Bebauungsplan (B-Plan) bzw. einen bestätigten Vorhaben- und Erschließungsplan (VE-Plan) gibt es für den Standort nicht. Es liegt aber ein bestätigter Flächennutzungsplan vor und das betroffene Flurstück (Flur 4, Flurstücks-Nr. 373/15) befindet sich danach im Industriegebiet.

Die geplante Änderung findet ausschließlich auf dem vorhandenen Betriebsgelände des Chemiebetriebes Chemiewerk Bad Köstritz GmbH statt.

Die Änderung ist raumordnerisch nicht relevant. Somit stehen der Genehmigung keine raumbedeutsamen bauplanungsrechtlichen Gründe entgegen.

Das geplante Vorhaben beinhaltet weder eine Veränderung der bestehenden Bauhülle noch den Neubau von Gebäuden oder Außenanlagen. Die Errichtung der beantragten neuen technischen Anlagen und Änderungen an der Abluftführung ziehen nach Feststellung der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Greiz vom 21.09.2017 keine baulichen Veränderungen nach sich, welche nach § 60 Thüringer Bauordnung einer Baugenehmigung bedürfen.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Nach Art. 22 Abs. 2 Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) ist für die relevanten gefährlichen Stoffe ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen (*→ Umsetzung in nationales Recht durch Änderung BImSchG v. 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) und Änderung 4. und 9. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973); zum 2. Mai 2013 in Kraft getreten*).

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IED-Richtlinie handelt (gem. Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2013 - 4. BImSchV § 3 → Anlage der Nr. 4.1.16 ist in der Spalte d des Anhangs 1 mit Buchstaben E gekennzeichnet), ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) erforderlich.

Da der Antragsteller für seine vorhandene Gesamtanlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen im Zusammenhang mit früheren Maßnahmen bereits einen Ausgangszustandsbericht erstellt / bzw. aktualisiert hat [Stand: 28.07.2016], war für dieses neue Vorhaben (25/16) zu prü-

fen, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Konkret musste dazu festgestellt werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, ob der vorhandene AZB zur Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen vom 28.07.2016 die beantragten Änderungen bereits ausreichend würdigt oder ob noch weitere Untersuchungen erforderlich werden und ob das mit Bescheid 30/15 beauftragte Grundwassermonitoring unverändert beibehalten werden kann, oder angepasst werden muss.

In die Prüfung hat die Genehmigungsbehörde auch die Untere Bodenschutzbehörde (LRA Greiz) auf Grund deren Detailkenntnissen zu den örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange mit einbezogen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass es zwar infolge der Erweiterung des Produktionsspektrums der Sulfite um den Stoff Kaliumhydrogensulfid stoffliche Änderungen und auch eine Kapazitätserweiterung in der betroffenen Anlage („GF Schwefel“) gibt (→s. *Details dazu unter Pkt. 2 dieses Bescheides - Umfang der Änderungen*), aber im Produktionsgebäude der betroffenen Betriebseinheit BE 4 (Geb.-Nr. N 24) aktuell schon Kaliumammoniumsulfat hergestellt wird, ebenfalls unter Verwendung von Kalium.

Die Untere Bodenschutzbehörde stellte in diesem Zusammenhang fest, dass die in Boden und Grundwasser chemisch nachweisbaren Stoffe – hier Sulfat und Kalium – bereits im AZB vom 28.07.2016 in Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der BE 2 betrachtet worden sind, denn die BE 2 befindet sich im Gebäude N 36, also abstromig des Gebäudes N 24. Bei der v.g. wesentlichen BE 2-Änderung handelte es sich um die mit Bescheid 39/14 vom 16.12.15 genehmigte Maßnahme.

Die Lage der Sondierpunkte wurde durch den Maßnahmeträger gemäß Mitteilung des Landratsamtes Greiz vom 07.09.2017 im Rahmen des vorliegenden AZB vom 28.07.2016 bereits so gelegt, dass diese den gesamten Betriebsbereich Schwefel („GF Schwefel“) erfassen und flächendeckend Aussagen zur Belastung des Bodens vorhanden sind (Stoffspektrum u.a. Kalium und Gesamt- Schwefel). Insbesondere die RKS 1, 2 und 3 befinden sich im Bereich des Gebäudes N 24 (BE 4).

Ebenso verhält es sich nach v.g. Feststellung mit den Grundwassermessstellen: Es sind Abstrommessstellen vorhanden, die den gesamten Abstrom des o.g. Betriebsbereiches erfassen. Das Analysenspektrum für die Grundwasseruntersuchungen umfasst sowohl Kalium als auch die Schwefelverbindungen Sulfat, Sulfit und Sulfid. Eine Erweiterung der Stoffpalette zur Untersuchung des Grundwassers ist nicht notwendig.

Die beschiedenen Monitoring-Zeiträume und die Analysenumfänge können in der bisherigen Form beibehalten werden. Eine Anpassung ist nicht notwendig. Der vorhandene AZB vom 28.07.2016 muss diesbezüglich nicht fortgeschrieben werden.

NEBENBESTIMMUNGEN

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zur Anlage erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.7 und 1.8) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen des Bescheides bleiben Erlöschungsfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbes. die des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 der Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrecht –hier: Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung. Der in Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigelegten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Auf Grund der besonderen örtlichen Situation wurde in Nebenbestimmung Nr. 2.2.2 ein Summenpegel für die Gesamtheit der Anlagen der CWK festgesetzt, da diese am Immissionsort dominieren und eine Einzelmessung der entsprechenden Anlagen auf Grund der Vorbelastung durch die weiteren Anlagen des gleichen Anlagenbetreibers nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Ziffer III.2 der Nebenbestimmungen (Immissionsschutzrecht –hier: Störfallrecht):

Die Auflage Nr. 2.3.2 ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 der 12. BImSchV und ist notwendig, da der Antragsteller seinen Unterlagen (25/16) das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen nicht beigelegt hat, so dass nicht geprüft werden konnte, ob die Forderungen dabei bereits berücksichtigt wurden.

Ziffer III.7 der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft):

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Aufhebung der betroffenen Nebenbestimmungen aus dem Bescheid Nr. 39/14 vom 16.12.2016 ergeben sich aus dem mit Schreiben vom 22.11.2017 ergänzend mitgeteiltem Sachverhalt, dass künftig auf Produktabfüllung ATS 15 N in der Betriebseinheit BE 5 verzichtet wird.

Weitere Beauftragungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen aus folgenden Gründen nicht:

Die Antragstellerin hat im Antrag mit den Formblättern 2.21 insgesamt 10 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt (→s. Kap. 7.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formblatt 2.20, Anlagen mit den lfd. Nr. 1 und 3 bis 11).

Die im Formblatt 2.20 unter der lfd. Nr. 2 aufgeführte Anlage Wäscher F-0440 wurde durch die Antragstellerin aufgrund des Anlagenvolumens und der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse bereits zutreffend als nicht wasserrechtlich anzeigepflichtig deklariert. Nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind für LAU-Anlagen für flüssige Stoffe der Gefährdungsstufe A keine wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen erforderlich. Nach § 40 Abs. 1 AwSV sind für nicht sachverständigenprüfpflichtige LAU-, HBV- und Rohrleitungsanlagen keine wasserrechtlichen Anzeigeverfahren erforderlich. Die angezeigten Anlagen sind nach den genannten Rechtsgrundlagen weder wasserrechtlich eignungsfeststellungspflichtig noch wasserrechtlich anzeigepflichtig. Eine Prüfung der angezeigten Anlagen durch die am Genehmigungsverfahren beteiligte Untere Wasserbehörde (Landratsamt Greiz) erfolgt deshalb ausweislich Stellungnahme v.g. Behörde vom 01.11.2017 nicht.

Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH ist für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften für die angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A deshalb selbst verantwortlich. Nach § 40 Abs. 1 AwSV ist auch die endgültige Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr anzeigepflichtig. Auch für diese Stilllegungsanzeigen erfolgt keine Prüfung durch die Untere Wasserbehörde mehr. Die Antragstellerin ist für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften auch bei der endgültigen Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen selbst verantwortlich.

2. Abwasser

Dieser Bescheid ergeht aus folgenden Gründen ohne Beauftragungen zum Bereich Abwasser:

Gemäß Antragsunterlagen 25/16 (Kap. 7.1 / Seite 24) sollen sich durch die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen keine Änderungen an Menge und Zusammensetzung des Produktionsabwassers ergeben.

Änderungen gibt es hinsichtlich Kühlwasser: Zusätzlich zum bisherigen Kühlwasseranfall aus der Durchlaufkühlung (55.000 m³/a) sollen weitere 6.100 m³/a (also künftig insgesamt 61.100 m³/a) über das Regenrückhaltebecken (RRB) des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ Gera abgeleitet werden. Das RRB entwässert über das Gewässer Urteilsgraben zur Weißen Elster.

Die Obere Wasserbehörde (TLVvA, Ref. 450) stellte im Ergebnis der Prüfung vom 10.08.17 fest, dass dieser v.g. erhöhte Kühlwasseranfall abgedeckt ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde/LRA Greiz (Bescheid vom 06.05.15, AZ: AII/66.2/692.214/005/15 zum Antrag des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ (ZWAME) vom 15.04.15 auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser aus einem Regenrückhaltebecken (RRB) in das Fließgewässer II. Ordnung Urteilsgraben).

Die UWB/Bereich Abwasser geht bei ihrer Zustimmung zum Vorhaben (01.11.2017 AZ: AII / 66.1 bis 66.3) davon aus, dass die Einhaltung des Umfanges dieser erlaubten Gewässerbenutzung aus dem Regenrückhaltebecken eigenverantwortlich von der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH und dem Zweckverband (ZWAME) überwacht wird.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.3. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2. des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für diesen immissionsschutzrechtlichen Bescheid von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] EURO (brutto) ausgewiesen.



Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/2017 (Seite 1376) vom 02.10.2017 anfallenden Kosten in Höhe von 460,74 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2. des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 1.540,74 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334181011906** (Bitte unbedingt angeben!)
zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Gudrun Wünsch
Sachbearbeiter

ANLAGEN:

Anlage 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

Anlage 3 - Verteiler

ANLAGE 1:**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(3 Blatt)
1.	Antrag	
	Antrag (Inhalt Kap. 1)	(1 Blatt)
1.1	Antrag: Formblatt 1.1 und 1.2 vom 07.10.2016 mit:	(2 Blatt)
	- Antrag auf Verzicht der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 16 (2) BImSchG)	
	- Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn (§ 8a BImSchG)	
	Ergänzung zum Formblatt 1.1 (Liste vorangeg. Bescheide)	(1 Blatt)
	Begründung zum Antrag auf vereinfachtes Verfahren gem. § 16(2) BImSchG	(1 Blatt)
	Begründung z. Antrag Zulassung vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG	(1 Blatt)
	Verpflichtungserklärung vom 07.10.2016	(1 Blatt)
	Ergänzung zum Fbl. 1.2 - zu Pkt. 1.5 Art und Umfang der Anlage	
	Liste Gegenstand der Änderung	(2 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege	
2.1	Standortbeschreibung	(2 Blatt)
2.2	Naturschutz und Landschaftspflege	(1 Blatt)
2.3	Anhang (Inhalt)	(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/ 1 – 3 (3 Blatt)
	Topographische Karte 5038-SW (Gera NW)	Maßstab 1 : 10.000 (1 Blatt)
	Geoproxy-Kartenauszug (M ca. 1:2500) vom 09.06.2016 (mit Standortkennz.)	(1 Blatt)
	Teillageplan Produktionsabteilung Schwefelverbind. 99-007.072:1r	
	Verzeichnis der Emissionsquellen (M 1:500; 01.12.16 mit Kennzeichnung der vom Änderungsgegenstand betroffenen Halle vom 09.02.2017	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurstck. 373/15, Flur 4, Gemarkung Pohlitz Maßstab 1 : 2.000 erstellt: 03.01.2017	(1 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Antragsgegenstand	
3.1	Allgemeines, Genehmigungssituation, Änderungsgegenstand	(2 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufs	(2 Blatt)
3.3	Betriebszeiten / 3.4 Angaben zur Energieeffizienz (Pkt. „3.5“ nicht belegt)	(1 Blatt)
3.6	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
3.7	Anhang (Inhaltsübersicht)	(1 Blatt)
3.7.1	Angaben zu den BVT-Merkblättern	(1 Blatt)
3.7.2	Formblatt 2.1 Darstellung der techn. Betriebseinrichtungen	(1 Blatt)
3.7.3	<u>Aufstellungspläne/Fließbilder</u>	
	<u>Zeichn.-Nr:</u> <u>Bezeichnung</u> <u>(Stand)</u>	
	1-001.026:1p Aufstellungsplan: Anlage Herstell. v. Kaliumsulfid Grundriss/Schnitte (M 1:100)	(01.12.16) (1 Blatt)
	SV-2015.02-01“a“ Sulfite/Herstell. KHSL (BE4)	(13.09.16) (1 Blatt)
	1-001.044:3m-Teil 6 AHSL-Lagerung u. –Abfüllung	(29.11.16) (1 Blatt)
4.	Gehandhabte Stoffe und entstehende Abfälle	
4.1	Stoffe und Stoffmengen /	
4.2	Anfallende Abfälle	(1 Blatt)
4.3	Anhang (Übersicht)	(1 Blatt)

4.3.1	<u>Formblätter:</u>	(Aktualis.-Stand)	
	Formblatt 2.2	Stoffübersicht	(09/16) (2 Blatt)
	Formblatt 2.3	Stoffdaten (Chemie/Physik)	(09/16) (1 Blatt)
	Formblatt 2.4	Stoffdaten (Wirkung/Gefahr)	(09/16) (1 Blatt)
	Formblatt 2.11	Abfallverwertung	(09/16) (1 Blatt)
	Formblatt 2.12	Abfallbeseitigung	(09/16)) (1 Blatt)
4.3.2	<u>Sicherheitsdatenblätter</u>	<u>Stand</u>	<u>Version</u>
	Kalilauge 25 – 50 %	11.03.2015	13 (<i>diverse</i>) (10 Blatt)
	Kaliumsulfitolösung	23.11.2011	2 (<i>CWK</i>) (6 Blatt)
	Kaliumhydrogensulfitolösung	28.01.2015	1 (<i>CWK</i>) (6 Blatt)
	Schwefeldioxid	02.07.2015	5 (<i>GRILLO</i>) (29 Blatt)
5.	Luftreinhaltung		
5.1	Beschreibung der Emissionssituation		(2 Blatt)
5.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
	<u>Formblätter:</u>	(Aktualis.-Stand)	
	Formblatt 2.5: Emissionen (Vorgänge)	(28.11.16)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6: Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	(28.11.16)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.7: Emissionen (Quellenverzeichnis)	(09/16)	(1 Blatt)
6.	Lärmschutz		
6.1	Beschreibung der Lärmsituation		(1 Blatt)
6.2	<i>Anhang (Übersicht)</i>		(1 Blatt)
6.2.1	<u>Formblätter:</u>	(Angabe wie Zustand 06.05.2013)	
	Formblatt 2.8: Lärm		1 Blatt)
	Formblatt 2.9: Lärm (verursacht von der Anlage)		(2 Blatt)
6.2.2	Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Änderung der BE 4 (Sulfite) der Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH vom 30.09.2016 Bericht-Nr. 091602 Ersteller deBAKOM GmbH, Dr. Dietsch (2 Bl. Deckblatt u. Inhaltsverzeichn.; 12 Bl. Text incl. Anhänge)		(14 Blatt)
7.	Gewässerschutz		
7.1	Wasserversorgung, Abwassereinleitung		(1 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(5 Blatt)
7.3	Ausgangszustandsbericht (hier: Hinweis auf vorhd. AZB für GF Schwefel mit Stand 28.07.2016)		(1 Blatt)
7.4	Anhang (Übersicht)		(1 Blatt)
7.4.1	<u>Formblätter:</u>		
7.4.1.1	Formblatt 2.18/1-2: Abwasser, Wasserversorgung		(2 Blatt)
7.4.1.2	Formblatt 2.19/1-2: Unterlagen für Abwasseranlagen		(2 Blatt)
7.4.1.3	Formblatt 2.20: Übersicht über Anlagen z.U.m. wassergefährd. Stoffen (mit Änderung Seite 2: 01/17)		(2 Blatt)
7.4.1.4	Formblatt 2.21/1-3 Anzeigen Anlagen z.U.m. wassergef. Stoffen § 54 ThürWG: <u>Anlagen-Nr.</u> <u>Bezeichnung (Nr. 1-9: 11.10.16) (Fbl. je):</u>		(3 Blatt)
	Nr. 1	Rohrleitung v. Armatur Y0430.10 zur Vorlage B-0430 Dosierleitung v. Vorlage zum Wäscher F-0440 Vorlage B-0430	
	Nr. 3	Dosierleitung bis zur Armatur Y0200.16 Kaliumsulfitvorlage B-0450	
	Nr. 4	Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330	

Nr. 5	Abfüllanlage X-0410 Stilllegung von Anlagenteilen in BE 4 (Sulfite) Abfüllanlage „A-0410 STW-Anlage“ v. 1.2.17	(1 Blatt)
Nr. 6	Ringleitung für Verladung von Kaliumsulfid und Kaliumhydrogensulfid	
Nr. 7	Reaktionsgefäß C-0200	
Nr. 8	Behälter B-0320	
Nr. 9	Behälter B-0230	
Nr. 10	Behälter B-0210 [30.11.16]	
Nr. 11	Abfüllanlage A-410 [03.02.17]	
7.4.2	Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus PE 100 zur Lagerung von Kalilauge $\leq 50\%$	(16 Blatt)
7.4.3	Statische Berechnung für einen Auffangbehälter aus PE 100 zur Lagerung von Kalilauge $\leq 50\%$	(11 Blatt)
7.4.4	Statische Berechnung für einen Auffangbehälter aus PE 100 zur Lagerung von Kaliumsulfid max. 50 %	(11 Blatt)
7.4.5	Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter aus PE 100 zur Lagerung von Kaliumsulfid max. 50 %	(16 Blatt)
7.4.6	Zeichnung „Layout NH ₃ -Abluftwäscher“ Fa. KUSTAN GmbH Zeichn.-Nr. Z-160352-04-00-A0 v. 09.09.16/eingereicht 09.02.17)	(1 Blatt)
7.4.7	Kopie Bescheid der UWB vom 26.05.2016 (AZ: All/66.2-692.631-4.005/15)	(12 Blatt)
7.4.8	Spezifikation zum NH ₃ -Abluftwäscher Fa. KUSTAN GmbH: [Einzelseiten zum Wäscher und zum Zubehör aus Herstellerbeschreib.]	(8 Blatt)
7.4.9	Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Flachbodenbehälter und Auffang- vorrichtung Z-40.21-105 - Fa. KUSTAN	(18 Blatt)
7.4.10	Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Leckagesonde.... Z-65.40-153 Fa. E.L.B.-Füllstandsgeräte Bundschuh GmbH + Co. KG	(1 Blatt)
7.4.11	Allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung Standaufnehmer. Z-65.11-404 Fa. E.L.B.-Füllstandsgeräte Bundschuh GmbH + Co. KG	(1 Blatt)
7.4.12	- Urkunde Fachbetriebsanerkennung gem. §19I WHG v. 31.05.91 vom TÜV Rheinland für KUSTAN Umwelttechnik GmbH - Bescheinigung Fachbetrieb gem. WHG (24.06.2015)	(1 Blatt) (1 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	
8.1	Anwendung der Störfallverordnung Angaben bezüglich Prüfung zur SEVESO III RL; Nachweis zum angemessenen Sicherheitsabstand	(1 Blatt) (4 Blatt)
8.2	<i>Anhang (Übersicht)</i> <u>Formblätter:</u> <i>(Stand: 28.07.2017)</i>	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10 Prüfung Betriebsbereich/Anlage i.S. StörfallIV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10a Betriebsbereich / Anlage unterliegt StörfallIV	(1 Blatt)
	Formblatt 2.10b Störfall – Stoffe <i>(Überarbeitungsstand:09.02.16)</i>	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz	
9.1	<u>Formblätter:</u> <i>(Übersicht)</i>	(1 Blatt)
	Erläuterung zu den Formblättern	(1 Blatt)
	Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Formblatt 2.17	(2 Blatt)

- 10. Bauunterlagen / Brandschutz**
 Erläuterungen zu den Sachverhalten/Unterlagen zum Bau und zum Brandschutz (1 Blatt)
 Formblatt 2.13 (1 Blatt)
 Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- 11. Umweltverträglichkeitsprüfung/**
 Antrag vom 11.10.2016 auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 UVPG mit Ergänzungen vom 04.08.2017 (28 Blatt)
- 12. Ergänzungen / Korrekturen / Nachreichungen zu den Antragsunterlagen**
- 12.1 Ergänzungen vom 31.08.2017 (E-Mail)**
 zur Klarstellung des Sachverhaltes „Stilllegung Abfüllanlage A-410 (1 Blatt)
- 12.2 Ergänzungen vom 04.09.2017 zum Kapitel 7.3**
 Aussage der Fa. UGN-Umweltconsult GmbH, Chemnitz vom 16.06.17 bezüglich Notwendigkeit der Fortschreibung des vorhandenen AZB für das Geschäftsfeld Schwefel (1 Blatt)
- 12.3 Ergänzungen vom 19.09.2017 (Datum Posteingang)**
- 12.3.1 Anschreiben vom 18.09.17 mit Erläuterungen zu den Ergänzungen (1 Blatt)
 12.3.2 Stellungnahme zu den Sachverhalten (2 Blatt)
 – erhöhte Kühlwassermenge;
 – Fragen zu Reaktionsbedingungen bei der KHSL-Herstellung
 – Erläuterung der Korrekturen im RI-Fließbild „Herstellung KHSL“
- 12.3.3 Nachtrag Formblatt 2.1/Seite 2 bis 4 (3 Blatt)
 12.3.4 E-Mail-Stellungnahme ZVME vom 13.09.17 zum Sachverhalt „Einleitung Kühlwasser in das RRB Bad Köstritz Heinrichshall“ (1 Blatt)
 Kopie wasserrechtlicher Erlaubnis der UWB/LRA Greiz (vom 06.05.15, AZ: AII/66.2/692.214/005/15) zum Antrag des ZWAME vom 15.04.15 auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser aus einem Regenrückhaltebecken (RRB) in das Fließgewässer II. Ordnung Urteilsgraben (7 Blatt)
- 12.3.5 RI-Fließbild Nr. SV-2015.02-01“a“ (Stand 15.09.2017) (1 Blatt)
- 12.4 Ergänzungen vom 17.11.2017 (Posteingang: 21.11.2017)**
 Rücknahme des Antrages auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG (1 Blatt)
- 12.5 Ergänzungen vom 22.11.2017 (E-Mail)**
 Klarstellung, dass Abfüllung ATS 15 N nur im Produktionsgebäude der BE Sulfite und nicht mehr in der BE 5 stattfinden soll (1 Blatt)
- 12.6 Ergänzungen vom 14.12.2017 (E-Mail)**
- 12.6.1 Anschreiben vom 13.12.2017 mit Erläuterung der Angaben zum Emissionsverhalten hinsichtlich Quelle E120402 - Anpassung entsprechend Herstellerangaben zum Wäscher (1 Blatt)
 12.6.2 Kenndatenblatt des Wäscher-Herstellers Fa. KUSTAN (1 Blatt)
 12.6.3 korrigiertes Formblatt 2.6 (Aktualisierung vom 14.12.2017) (1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich der 12. BImSchV, die Untere Immissionsschutzbehörde des Umweltamtes des Landratsamtes Greiz.
In Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes / Rettungsdienst, die Untere Brandschutzbehörde des Landratsamtes Greiz.
In Angelegenheiten des Baurechts und Bauaufsicht, die Bauaufsichtshörde des Landratsamtes Greiz.
In Angelegenheiten des Abfallrechts die Untere Abfallbehörde, des Wasserrechts die Untere Wasserbehörde, des Bodenschutzes die Untere Bodenschutzbehörde, des Naturschutzes die Untere Naturschutzbehörde jeweils des Landratsamtes Greiz.
In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen in Gera.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen.
Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Greiz.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
19. **SONSTIGE HINWEISE**
- 19.1 **Hinweise zum Ausgangszustandsbericht**
Bei relevanten Veränderungen der Anlage ist neben den sonstigen genehmigungsrechtlichen Pflichten auch eine Anpassung des AZB erforderlich.
- 19.2 **Hinweis zur angezeigten Stilllegung von Anlagenteilen in BE 4 (Sulfite):**
Zur Klarstellung des Sachverhaltes „Stilllegung der Abfüllanlage A-410“ wurde durch den Antragsteller der Genehmigungsbehörde am 31.08.2017 per E-Mail mitgeteilt, dass es sich bei der stillzulegenden Abfüllanlage A-410 um die alte Abfüllanlage für die Produkte Kalilauge, Kaliumsulfittlösung und Ammoniumhydrogensulfittlösung handelt. Diese v.g. Abfüllanlage wurde ersetzt durch die neue Abfüllanlage X-410 und diese Änderungsmaßnahme war auch bereits Gegenstand der Anzeige 38/15/A. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 25/16 wollte der Betreiber nunmehr die Stilllegung der alten Abfüllanlage A-410 auch formal wasserrechtlich anzeigen.
- 19.3 **Hinweise zum Lärmschutz**
- 19.3.1 Die durch die Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen verursachten Geräusche unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionspunkten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionsorte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel – Immissionsanteilen für die o. g. Anlage für die Tagzeit nicht möglich.
- 19.3.2 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der Schallpegel – Immissionsanteile nach Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1 bzw. 2.2.2 dieses Bescheides ist nicht erforderlich.
- 19.3.3 Die zuständige Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde) hat die Möglichkeit, gemäß BImSchG eine Nachweismessung der Schallimmissionen zu fordern.
- 19.4 **Hinweise zum Abfallrecht**
- 19.4.1 Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 19.4.2 Die Einstufung von Abfällen hat nach der Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.01 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 17.07.17 (BGBl. I S. 2644) zu erfolgen. Dabei sind der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2014, die POP-Verordnung, die CLP-Verordnung, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“ (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148a vom 09.08.2005), etc. anzuwenden. Ist bei der Prüfung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften eine zutreffend, ist der Abfall als gefährlich einzustufen.

Für die richtige Einstufung von Abfällen trägt der Abfallbesitzer/-erzeuger die Verantwortung (OVG NRW – Urteil vom 30.11.05, Az.: 8 A 1315/04). Die Abfallbehörde ist berechtigt die Einstufung der Abfälle zu überprüfen.

- 19.4.3 Bei der Entsorgung von Altöl sind grundsätzlich die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.02 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.12 (BGBl. I S. 212) zu beachten.
- 19.4.4 Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.12 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20.07.17 (BGBl. I S. 2808) zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
- 19.4.5 Abfälle, die nicht verwertet werden bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
- 19.4.6 Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einem Dritten (z.B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheidend ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
- 19.4.7 Die unter 19.4.1 bis 19.4.6 angeführten gesetzlichen Grundlagen sind bei künftigen Änderungen immer in ihrer dann jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

19.5 Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde (UWB) im Landratsamt Greiz bestehen unter Berücksichtigung des folgenden Hinweises keine Einwände gegen das Vorhaben 25/26:

Die mit den Antragsunterlagen in den Formblättern Nr. 2.21 insgesamt 10 angezeigten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (→ siehe nachfolgende Tabelle zu diesem Hinweis) der Gefährdungsstufe A wurden gemäß Stellungnahme der am Genehmigungsverfahren beteiligten Unteren Wasserbehörde (UWB) vom 01.11.17 durch die v.g. UWB **nicht** auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen geprüft, da für diese Anlagen nach § 63 Abs. 1 WHG i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und nach § 40 Abs. 1 der AwSV weder ein wasserrechtliches Eignungsfeststellungsverfahren, noch ein wasserrechtliches Anzeigeverfahren, noch ein Stilllegungsverfahren erforderlich und im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bündeln ist.

Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften für diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (einzeln aufgeführt in nachfolgender Tabelle) ist gemäß Feststellung der v.g. UWB die Antragstellerin selbst verantwortlich, d.h. für die Einhaltung der Forderungen, die sich hierfür insbesondere aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und aus den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) ergeben.

Nr.	Anlagenbezeichnung	Funktions-einheit	wassergefährdender Stoff	Anlagen-volumen	Ge-fährd.-Stufe	Bemerkung
1	Rohrleitung (RL) von Armatur Y0430.10 bis zur Vorlage B-0430 u. RL von Vorlage B-0430 zum Wäscher F-0440	Rohrleitungs-anlage	Kalilauge 50 %-ig	2,2 m ³	A	neue Anlage
3	Vorlage B-0450 mit RL bis Armatur Y0200.16	HBV-Anlage	Kaliumsulfid	3,34 m ³	A	neue Anlage
4	Abfüllanlage für Kleingebinde A-0330	Abfüllanlage	Kaliumsulfid, Ammoniumhydrogensulfid, Ammoniumthiosulfat, ATS	2,74 t	A	wesentliche Änderung; hier Abfüllen von ATS
5	Abfüllanlage X-0410	Abfüllanlage	Kalilauge, Kaliumsulfid, Kaliumhydrogensulfid, Ammoniumhydrogensulfid	24 m ³	A	wes. Änd.; hier Abfüllen von Kaliumhydrogensulfid
6	RL für Verladung von Kaliumsulfid und Kaliumhydrogensulfid	Rohrleitungs-anlage	Kaliumsulfid, Kaliumhydrogensulfid	20 m ³	A	wes. Änd.; hier Transport von Kaliumhydrogensulfid
7	Reaktionsgefäß C-0200	HBV-Anlage	Kaliumsulfid, Kaliumhydrogensulfid, Kalilauge, Schwefeldioxid	6,3 m ³	A	wes. Änd.; hier Herstellung Kaliumhydrogensulfid
8	Behälter B-0320	Lageranlage	Ammoniumthiosulfat, ATS	10 m ³	A	wes. Änd.; hier Lagerung ATS
9	Behälter B-0230	Lageranlage	Kaliumsulfid, Kaliumhydrogensulfid	40 m ³	A	wes. Änd.; hier Lagerung Kaliumhydrogensulfid
10	Behälter B-0210	Lageranlage	Kaliumsulfid	10 m ³	A	endgültige Stilllegung
11	Abfüllanlage A-0410	Abfüllanlage	Kalilauge, Kaliumsulfid, Ammoniumhydrogensulfid	20 m ³	A	endgültige Stilllegung

Bemerkung:

- Alle aufgeführten wassergefährdenden Stoffe sind der WGK 1 zugeordnet.
- Alle Anlagen sind oberirdisch angeordnet

19.6 Hinweise zu den BVT-Merkblättern / Stand der Technik

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat mit Datum vom 27. April 2015 das Fortschreiten des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekanntgemacht (veröffentlicht am 8. Mai 2015 / BAnz AT 08.05.2015 B7 Seiten 1-4):

„Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:

1. **Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel**
2. **Herstellung anorganischer Spezialchemikalien**
3. Herstellung organischer Feinchemikalien
4. Abfallbehandlungsanlagen
5. Gießereiindustrie
6. **Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere** [hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat)]

In der Anlage dieser v.g. Bekanntmachung wird für dort aufgeführte bestimmte Anlagenarten (→Nr. gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV) der Stand der Technik fortgeschrieben. Um einen einheitlichen Vollzug in Deutschland sicherzustellen, hat die Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 11/2015 Vollzugsempfehlungen veröffentlicht, deren Vorsorgewerte durch die Behörden anzuwenden sind.

In den Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von anorganischen Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (SIC), Stand 26.03.2015, werden im präzisierten Geltungsbereich dem BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ unter anderem auch Anlagen der Nr. 4.1.16 zugeordnet.

Einschlägig für die antragsgegenständliche Herstellung von Sulfiten ist aber BVT-Merkblatt zur „**Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**“ (Abschn. 7.16 Natriumsulfit und verwandte Erzeugnisse)

Gegenwärtig regeln die Vollzugsempfehlungen zur „**Herstellung anorganischer Grundchemikalien – Feststoffe und andere**“ vorerst jedoch ausdrücklich nur die Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) - Vollzugsempfehlungen für Anlagen der Nr. 2.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Diesem Herstellungsprozess (Wasserglas) ist die antragsgegenständliche Anlage zur Herstellung von Schwefelverbindungen aber nicht zuzuordnen.

Für die weiteren im Geltungsbereich des BVT-Merkblattes „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 unter

„I. *Erzeugnisse der sogenannten „Kern“ebene*“ und

„II. *17 LVIC-S-Erzeugnisse unter den sogenannten „zur Veranschaulichung ausgewählten Beispielen*“

definierten LVIC-S-Erzeugnisse (Large Volume Inorganic Chemicals Solids and others = LVIC-S), also beispielsweise auch für CWK-Erzeugnisse, vergleichbar mit den hierzu im BVT-Merkblatt aufgeführten „Natriumsulfit und verwandte Erzeugnisse (Familie der durch die Reaktion von SO₂ mit Alkalien hergestellte Natriumerzeugnisse)“, erfolgte noch keine Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik, sondern wie oben genannt, nur für Herstellung von Wasserglas.

Demzufolge wurden in diesem Bescheid für den Stoff SO₂ die Emissionsbegrenzungen der aktuell gültigen TA Luft (TA Luft 2002) festgesetzt.

ANLAGE 3: VERTEILER

Original Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. 420 – Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik

1. Ausfertigung: Antragsteller: Chemiewerk Bad Köstritz GmbH, Heinrichshall 2,
07586 Bad Köstritz

Kopie an: Landratsamt Greiz / Untere Immissionsschutzbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:
Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 – Abwasser

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz
Regionalinspektion Ostthüringen, Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera

Landratsamt Greiz / Untere Bauaufsichtsbehörde,
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Landratsamt Greiz / Untere Brandschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Landratsamt Greiz / Untere Wasserbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Landratsamt Greiz / Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Stadtverwaltung Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4
07586 Bad Köstritz